

Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr



Gemeinde Sontheim

Landkreis Unterallgäu



Inhaltsverzeichnis

Wo finde ich was?

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

Folgen der neuen Gebührenaufteilung

Vor- und Nachteile

Seite 2

Festlegung der Maßstabseinheiten

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Seite 3

Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun?

Seite 5

Praktische Beispiele

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Gewerbebetrieb

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Sontheim beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden **bisher** auf alle Gebührenschuldner **nach ihrem Trinkwasserverbrauch** über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr waren daher auch schon die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten. Damit beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die weitere Anwendung dieses „Frischwassermaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 nur zulässig, wenn der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung kleiner als 12 % ist. Dieser liegt in der Gemeinde Sontheim bei ca. 14 %. Folge ist, dass künftig die Kosten verursachergerecht umgelegt werden müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die **Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung** werden **weiterhin**, wie die bisherige Einheitsgebühr, **nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug** umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die **Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung** werden **künftig nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche** erhoben.



Folgen der neuen Gebührenaufteilung

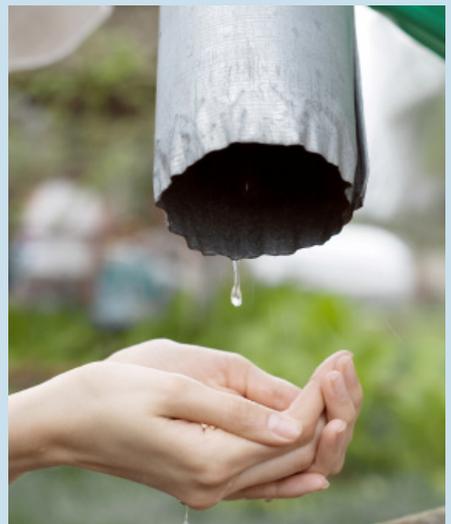
Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den jeweiligen Gebührensatz auswirken werden.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung künftig verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte und einleitende Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den Quadratmetern (m²) einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also die ortsnahe Versickerung, um so geringere Mengen von Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuzuführen und dadurch künftig die Ausbaurkosten der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zu minimieren.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



Festlegung der Maßstabseinheiten

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den Kubikmetern (m^3) bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. D.h., für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), welche Niederschlagswasser komplett auf dem Grundstück versickern, muss keine Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Wenn ein Grundstück aber überbaute und/oder befestigte Flächen besitzt, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung unterschiedliche Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen wasser-durchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1,0**:

Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguß**



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Entwässerungseinrichtung belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Faktor 0,6:

Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen **ohne Fugenverguß** auf Sand oder Kies



Faktor 0,4:

Gründachflächen, lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrassen, Ökopflaster und Rasengittersteine



Festlegung der Maßstabseinheiten

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?



Wenn eine andere Versiegelungsart vorliegt, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies kann z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausgefunden und auch nachgewiesen werden.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Entwässerungseinrichtung einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 4 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen werden 25 m² einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0.5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0.2** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Flurstück angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die über eine Befliegung ermittelten überbauten (überdachten) Flächen und darüber hinaus versiegelten Bodenflächen.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt; Angabe der Belagsart der versiegelten Bodenflächen bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind (siehe S. 4).

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und überbauten Flächen waserdurchlässige Befestigungen aufweisen und einleitend sind.

Muster Lageplan und Berechnungsbogen

Lageplan Niederschlagswassergebühr

Auskunftsgebender Eigentümer / Gebäudebesitzer
 Max. Maßstab: 1:250
 1:250 Maßstab

Denkmalobjekt: Flurstücksgröße in m²: 200
 Lagekoordinaten: Flurstücksnummer: 1778
 Flurstücksnummer: 123456789 V-Nummer:

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Lageplan Maßstab: 1:250

Bitte versichern die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:

Flächen aus dem Lageplan

Grünflächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen

Zisternen oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosselrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m³

Kategorie	K0 Flächen- kategorie Flächen abgrenzt auf nicht m ²	K1	K2 Wasserdurchlässige Befestigungen Dachflächen ohne Beschichtung (Dachziegel, Asphalt, Kies, Stein, Pflaster, etc.) oder unbefestigte Flächen (z.B. Kies, Geröll, etc.) sonstige wasserdurchlässige Befestigungen auszuwählen	K3 Wasserdurchlässige Befestigungen Kunststoffbeläge (beispielsweise nach dem Gebäudegrundriss), Fliesen, Platten, Terrazzo, etc. sonstige wasserdurchlässige Befestigungen auszuwählen auf nicht m ²	K4 Wasserdurchlässige Befestigungen Gummi- oder Kunststoffbeläge (z.B. Gummimatten, etc.) sonstige wasserdurchlässige Befestigungen auszuwählen auf nicht m ²	Zisternen für die Gebäudeentwässerung		Zisternen für die Brauchwasserentwässerung oder Abwasserentwässerung (z.B. Schichten- anlagen, etc.) mit Anschluss an die öffentliche Anlage	
						K5 25 m ³ je 1 m ²	Restfläche	K6 25 m ³ je 1 m ²	Restfläche
D 1	70								
D 2	70								
D 3	20								
D 4	20								
D 5	15								
B 6	130								
Summe der Zustellen									
Faktor		0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0
Zustellen- pflichtige Fläche		0,0							

Wenn Zisternen (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosselrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: Z V m³

Praktische Beispiele

Informationen zur Berechnung

Anhand von **zwei fiktiven** Beispielsfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenschildkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende **fiktive Zahlenwerte** an, **die keinen Realbezug zu den Werten in der Gemeinde Sontheim haben**:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf	
- die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
- die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 €/m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil getrennt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ bezogenem Frischwasser geteilt. Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 €/m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug, sondern nach den Quadratmetern (m²) gebührenpflichtiger Fläche umgelegt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 €/m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

Praktische Beispiele

Gewerbebetrieb

Nun zu unseren Beispielen, einem Gewerbebetrieb und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Gewerbebetrieb als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 €/m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Gewerbebetrieb die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 €/m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Gewerbebetrieb

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (entspricht überbauter Fläche)	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	300 * 1,0 = 300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Park- und Hoffläche) Faktor: 0,6	1.500 * 0,6 = 900
Summe				1.200

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Gewerbebetrieb **480 €** (0,40 €/m² x 1.200 m²) im Jahr.

Praktische Beispiele

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus mit einer überbauten Grundfläche von gesamt 140 m²

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (entspricht überbauter Fläche) 140 m ² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	70 * 1,0 = 70
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,6	15 * 0,6 = 9
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	0 * 0,0 = 0,0
Summe				79

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **31,60 € (0,40 €/m² x 79 m²)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Gewerbebetrieb	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 €/m ³	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 €/m ³	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 €/m ²	480 €	31,60 €	unterschiedlich aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 408 €	- 40,40 €	

Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen erhalten Sie im

Rathaus der Gemeinde Sontheim
Hauptstraße 41
87776 Sontheim
www.sontheim.de

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Dietmar Ernst
Telefon: 08336 8021-12

Frau Benita Henkel
Telefon: 08336 8021-13



Gemeinde Sontheim

Landkreis Unterallgäu

